

Lobbying-Verhaltenskodex



AustriaTech | März 2018

Inhalt

1	Begriffsdefinition.....	3
1.1	Lobbying.....	3
1.2	FunktionsträgerInnen.....	3
1.3	Kontakt.....	3
2	Adressatenkreis.....	3
3	Ziel dieses Verhaltenskodex	3
4	Gebotenes Verhalten	3
4.1	Offenlegung.....	4
4.2	Lauterkeit und Transparenz	4
4.3	Respekt und Professionalität	4
4.4	Wahrheitsgemäße Informationsweitergabe	4
4.5	Verbot der Vorteilszuwendung.....	5
4.6	Geheimhaltung.....	5
4.7	Interessenskonflikte und Rücksichtnahme	5
4.8	Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.....	5
5	Kontrolle und Einhaltung.....	5

Verantwortlich	HCG	Freigabe am	12.03.2018
Freigabe von	MRU	Gültig bis	auf Widerruf
Version	1.0.2	Notizen	-
Ablageort	P:\04_MA_Info\03_Prozesse_Guidelines\Guidelines		

1 Begriffsdefinition

1.1 Lobbying

Beim Lobbying handelt es sich um Tätigkeiten im unmittelbaren Kontakt mit staatlichen FunktionsträgerInnen, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse bzw. auf die staatliche Willensbildung in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll.

1.2 FunktionsträgerInnen

Hierbei handelt es sich um den/die BundespräsidentIn, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung inklusive Abgeordneten, Mitglieder inländischer allgemeiner Vertretungskörper, Beamte, Vertragsbedienstete und andere Organe, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung, der Vollziehung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätig sind.

1.3 Kontakt

Organisierte und strukturierte, direkte bzw. unmittelbare Kommunikation wie bspw. Mails, Briefe, Termine und Meetings, nicht aber zufällige Begegnungen oder privater Schriftverkehr.

2 Adressatenkreis

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an jene MitarbeiterInnen, die Tätigkeiten im Interesse der AustriaTech ausüben, die den Bestimmungen des Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (LobbyG) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und von Seiten der AustriaTech im Lobbying- und Interessensvertretungsregister eingetragen wurden. Bei diesen MitarbeiterInnen handelt es sich um Personen, die faktische Lobbying-Tätigkeiten erbringen, wobei sie nicht ausschließlich als Unternehmenslobbyisten beschäftigt sind.

3 Ziel dieses Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex soll die Einhaltung der Regelungen des LobbyG sicherstellen.

4 Gebotenes Verhalten

Die folgenden Verhaltensregeln sind von allen MitarbeiterInnen der AustriaTech – sofern diese dem Adressatenkreis gemäß Punkt 2 zuzurechnen sind - einzuhalten.

Sofern Tätigkeiten von MitarbeiterInnen direkt durch FunktionsträgerInnen im Rahmen deren gesetzlichen Aufgabenbereichs veranlasst werden, sind die folgenden Verhaltensregeln **nicht** anwendbar.

4.1 Offenlegung

MitarbeiterInnen, die mit FunktionsträgerInnen in Kontakt treten und im Sinne des LobbyG tätig werden, sind zur Offenlegung verpflichtet. Sie haben gegenüber den betreffenden FunktionsträgerInnen ihre Identität, ihre Funktion und Aufgaben und das oder die spezifischen Anliegen der AustriaTech offen zu legen.

Die MitarbeiterInnen müssen bei jeder erneuten Kontaktaufnahme der Offenlegungspflicht Folge leisten, sofern die Kontaktaufnahme dazu dient, ein neues Anliegen zu verfolgen.

Es empfiehlt sich der Offenlegungspflicht schriftlich nachzukommen. Dies könnte beispielsweise per Mail in folgender Form erfolgen:

Sehr geehrter Herr/Frau XY,

Ich möchte gerne mit Ihnen einen Termin vereinbaren, um über die geplanten Änderungen des IVSG zu sprechen. Für uns ist die Berücksichtigung der Aspekte XY im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses von wesentlichem Interesse. In diesem Termin möchte ich Ihnen gerne unsere Interessen näher erläutern. Wir haben einen legislativen Formulierungsvorschlag erarbeitet, den ich Ihnen gerne im Rahmen des Termins überreichen würde.

In meiner Funktion als Business Unit Leitung werde ich im Interesse der AustriaTech tätig und bin verpflichtet die Bestimmungen des LobbyG einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

4.2 Lauterkeit und Transparenz

Die betreffenden MitarbeiterInnen sind verpflichtet, Informationen nur auf rechtmäßigem, transparentem und lauterem Wege zu beschaffen. Zudem werden sich die MitarbeiterInnen jedes unlauteren oder unangemessenen Drucks auf FunktionsträgerInnen enthalten.

4.3 Respekt und Professionalität

Im Umgang mit FunktionsträgerInnen legen die MitarbeiterInnen jedenfalls ein entsprechend respektvolles und professionelles Verhalten an den Tag. Sie sehen von unethischem bzw. unmoralischem Verhalten ab. Ihr Umgang mit FunktionsträgerInnen ist von Höflichkeit geprägt und zeugt von Achtung der beruflichen und persönlichen Reputation ihres Gegenübers.

4.4 Wahrheitsgemäße Informationsweitergabe

Um jegliche Irreführung zu vermeiden sind Informationen an FunktionsträgerInnen unverfälscht weiterzugeben.

4.5 Verbot der Vorteilszuwendung

Insbesondere bei Tätigkeiten, die dem LobbyG unterliegen, ist es den MitarbeiterInnen untersagt, verbotenen Vorteilszuwendungen an FunktionsträgerInnen zu gewähren oder in Aussicht zu stellen. Auch die Teilnahme an korrupten, illegalen oder unsauberen, moralisch fragwürdigen Handlungen ist jedenfalls zu unterlassen.

4.6 Geheimhaltung

Sämtliche erhaltenen vertrauenswürdigen Informationen sind geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht kann lediglich durch ausdrückliches Einverständnis der AustriaTech bzw. des/der Funktionsträgers/Funktionsträgerin oder aufgrund einer gesetzlichen Offenlegungspflicht aufgehoben werden.

4.7 Interessenskonflikte und Rücksichtnahme

Im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des LobbyG werden sich die entsprechenden MitarbeiterInnen über jene kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln informieren, die für die FunktionsträgerInnen gelten, mit denen sie in Kontakt zu treten beabsichtigen. Die MitarbeiterInnen haben diese Einschränkungen zu beachten und haben gebührend darauf Rücksicht zu nehmen. Den FunktionsträgerInnen ist entsprechender Raum zu geben um deren Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sicherzustellen.

4.8 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

MitarbeiterInnen, die Lobbying-Tätigkeiten für die AustriaTech erbringen, haben alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des LobbyG einzuhalten.

5 Kontrolle und Einhaltung

Die Einhaltung dieser Richtlinie wird anlassbezogen geprüft, da das Risiko derzeit als sehr gering einzuschätzen ist und der Aufwand durch regelmäßige Prüfungen unverhältnismäßig wäre. Im Anlassfall ist jedoch zu prüfen, ob die betroffene Person alle Regelungen dieses Kodex eingehalten hat. Auf die Einhaltung der Regelungen wird die Zielgruppe der Richtlinie jedoch regelmäßig hingewiesen. Die mehrmalige Nichteinhaltung dieser Richtlinie kann zu arbeits- und zivilrechtlichen Konsequenzen führen.